VERORDNUNG (EWG) Nr. 3246/74 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3499/73 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze für bestimmten Flachs und Flachswerg bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten vorübergehend auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Akte wurde das Vereinigte Königreich durch die Verordnung (EWG) Nr. 3499/73 vom 21. Dezember 1973 (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1465/74 (3), ermächtigt, die Zollsätze für gehechelten oder anders bearbeiteten, doch nicht versponnenen Flachs und Flachswerg bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1974 auszusetzen.

Das Vereinigte Königreich hat eine Verlängerung dieser Aussetzung bis zum 31. Dezember 1975 beantragt. Diese Aussetzung wird eine günstige Wirkung auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten haben. Dem Antrag des Vereinigten Königreichs kann daher stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3499/73 wird das Datum des 31. Dezember 1974 durch das Datum des 31. Dezember 1975 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 47.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 13. 6. 1974, S. 10.